

Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses vom 3.7.2019

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

☞ Der NÖ MTA weist nochmals darauf hin, dass alle Gesetze, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit Menschen mit Behinderungen bzw. deren Organisationen besprochen werden sollen. Dies ist in diesem Fall nicht geschehen und stellt eine Verletzung der UN-BRK dar.

Der NÖ MTA richtet nachstehende Empfehlung zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) an die NÖ Landesregierung:

☞ **Der NÖ MTA empfiehlt eine zeitnahe EVALUIERUNG der Auswirkungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) in Verbindung mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.**

Eine solche Evaluierung bietet die Möglichkeit, die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu prüfen, etwaige Schwächen zu erkennen und nachträglich zu korrigieren.

Das NÖ SAG wurde keiner Begutachtung unterzogen; somit bestand auch keine Möglichkeit, faktische Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen im Konnex mit unterstützenden Leistungen nach dem NÖ SHG 2000 auf die davon erfassten Menschen mit Behinderungen und ihren Familien näher zu beurteilen.

Im Rahmen einer solchen Evaluierung ist insbesondere zu erfassen, inwieweit diese landesgesetzlichen Bestimmungen genügen, Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihres behinderungsbedingten Mehraufwandes im Rahmen

- der allgemeinen Lebensführung in Hinblick auf Teilhabe gemäß der UN-BRK
- eines behinderungsbedingt erhöhten Wohnungsaufwandes
- im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften (zB Eltern mit Kindern mit Behinderungen)

ausreichend zu unterstützen.

Weiters ist zu evaluieren, ob

- der Schutz der Gesundheitsdaten von Menschen mit Behinderungen durch die Bestimmungen des § 48 NÖ SAG ausreichend gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang ruft der NÖ MTA seine Anregung in Erinnerung, Überlegungen für ein **eigenständiges Gesetz für Menschen mit Behinderung** anzustellen mit dem Ziel, die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung mit höherer sozialer Treffsicherheit als durch ein allgemeines Sozialhilfe-Gesetz zu gewährleisten.

Begründung:

Nachdem der NÖ Landtag das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz am 13. Juni 2019 beschlossen hat und dieses somit in dieser Fassung in Kraft treten wird, nimmt der NÖ MTA Abstand von einer inhaltlichen Stellungnahme und empfiehlt stattdessen eine Evaluierung.

Der NÖ MTA verweist dabei auf seine bisherigen Empfehlungen vom 17. Dezember 2018 und 4. Juni 2019:

- Der NÖ MTA hat sich in seiner **Empfehlung vom 17. Dezember 2018**, gerichtet an die NÖ Landesregierung, inhaltlich bereits sehr ausführlich mit dem **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes** befasst und seine Bedenken hinsichtlich etlicher Bestimmungen geäußert.

- Eine **Empfehlung des NÖ MTA vom 4. Juni 2019 auf Beachtung des Prinzips der Partizipation** ist bereits an alle Regierungsmitglieder sowie an die Abteilung für Soziales (GS 5) ergangen.

Nur durch die Expertise von Betroffenen und auch einschlägigen Interessensvertretungen ist es möglich, Gesetze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Diese Expertise wurde nicht eingeholt.

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit diesem internationalen Vertrag hat sich Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Rechte erfassen alle Lebensbereiche eines Menschen – von seiner Geburt an, Erziehung, Bildung, Berufstätigkeit, Wohnen, medizinische Versorgung usw.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sowie die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Die Vorgaben und Standards der UN-BRK sind von Bund und Bundesländern somit u.a. durch Gesetze umzusetzen.

Da Österreich auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht für Menschen mit Behinderungen auch eine Individualbeschwerde-Möglichkeit an den UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Genf.

Artikel 28 der UN-BRK fordert einen **angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen, konkret**

- auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie
- auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Bund und Bundesländer haben geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu unternehmen.

Inwieweit diese Vorgaben durch das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfüllt werden, ist durch eine Evaluierung zu überprüfen.

Grundsätzliche Anmerkung zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Die Vermischung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnungsbedarfes für Menschen ohne und Menschen mit Behinderung in einem allgemeinen Gesetz wird vom NÖ MTA aufgrund des vorliegenden Grundsatz-Gesetzes und des Ausführungsgesetzes für NÖ generell hinterfragt.

Ein eigenständiges Gesetz für Menschen mit Behinderung wäre geeignet,

- den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung zu tragen,
- den angemessenen Lebensbedarf besser sichern zu können und
- die soziale Treffsicherheit zu erhöhen.

St. Pölten, am 11. Juli 2019

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Monitorinausschuss
Dr.ⁱⁿ Rosenbach
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt.